

# La Terza

Kammermusiktreff für Alte Musik

## Statuten

### A. Name und Sitz

- Art. 1 Der Verein „Kammermusiktreff La Terza“, gegründet am 18.6.1994, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und besteht auf unbestimmte Zeit.
- Art. 2 Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

### B. Zweck

- Art. 3 Der „Kammermusiktreff La Terza“ fördert das aktive Musizieren auf Musikinstrumenten des Barock und der Renaissance.
- Art. 4 Er setzt sich die Schaffung einer Bühne der Begegnung auf möglichst vielen Ebenen des Musikbetriebs zum Ziel, sowohl für Laien- als auch für Berufsmusiker und -musikerinnen.
- Art. 5 Seine grundlegende Aktivität besteht in der Veranstaltung regelmässiger Kammermusiktreffen.
- Art. 6 Darüber hinaus können Projekte durchgeführt oder unterstützt werden, die mit Alter Musik verbunden sind (Kurse, Exkursionen, Konzerte, usw.).

### C. Mitgliedschaft

- Art. 7a Die Veranstaltungen des Vereins stehen allen Interessierten offen.
- Art. 7b Zuhörer und Zuhörerinnen sind an den Treffs willkommen und können dies unentgeltlich tun.
- Art. 8 Aufnahme- und Austrittsbegehren müssen schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 9 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Mitgliederbeitrag nach Aufforderung nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins entgegen wirken. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.
- Art. 10 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Berufsmusikerinnen und -musiker können eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben, wenn sie bereit sind, Treffen zu leiten oder sich anderweitig für den Verein einzusetzen.

### D. Finanzen

- Art. 11 Der „Kammermusiktreff La Terza“ ist eine nicht auf Profit ausgerichtete Organisation.
- Art. 12 Die Mitglieder leisten ihre Dienste für den Verein ohne Entgelt. Musikerinnen und Musiker, die ein Treffen leiten, werden gemäss der aktuellen Honoraransätze entschädigt. Bei aussergewöhnlichen Anlässen ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder wie auswärtige Dozenten angemessen zu honorieren.
- Art. 13 Der Verein deckt seine Aufwendungen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Bei aussergewöhnlichen Anlässen können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.
- Art. 14 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# La Terza

Kammermusiktreff für Alte Musik

## E. Organisation

- Art. 15 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- Art. 16 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 17 Alljährlich wird die Vereinsversammlung einberufen. Der Vorstand verschickt die Einladung dazu mitsamt der Traktandenliste einen Monat im Voraus an die Mitglieder.
- Art. 18 Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass über einen Gegenstand Beschluss gefasst wird.
- Art. 19 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Traktandums dies verlangen.
- Art. 20 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:  
Sie genehmigt
- das Protokoll der letzten Versammlung,
  - den Jahresbericht,
  - die Jahresrechnung und den Revisionsbericht,
  - die Planung von Vereinsaktivitäten.
- Sie wählt
- den Vorstand,
  - die Revisionsstelle.
- Sie beschliesst
- die Mitgliederbeiträge,
  - die Honoraransätze für das Leiten von Treffen,
  - die Statuten oder deren Änderung,
  - die Auflösung des Vereins.
- Art. 21 Die Vereinsversammlung wählt und beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen müssen traktandiert sein und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 23 Sofern nicht von der Vereinsversammlung anders bestimmt, obliegen alle übrigen Geschäfte dem Vorstand. Der Vorstand gibt ein Programm heraus, in dem er seine Ziele und Mittel beschreibt.
- Art. 24 Die Revisionsstelle überprüft die Geschäftsführung, sowie die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht. Sie wird auf zwei Jahre gewählt.

## F. Auflösung

- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Einladung zur Vereinsversammlung traktandiert wurde und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Art. 26 Bei Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen einem von der letzten GV vorgeschlagenen Zweck überwiesen. Dieser Zweck sollte der Förderung von Musik dienen.

## G. Inkrafttreten

- Art. 27 Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 15.3.2003 beschlossen und am 19.3.2016 geändert. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Winterthur, den 19.3.2016

Der Präsident  
Uwe Dose

Die Aktuarin  
Biljana Stevanovic